

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 24 | Heft Nr. 98 | März 2026

Inhalt

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2026/27	3
Fünfte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	9
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	10
<i>Anlage 2: Praktikumsordnung</i>	18
<i>Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan</i>	26
Impressum	38

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2026 / 27

von 1. April 2026
bis 31. März 2027

Haushaltstitel Nr.	Bezeichnung Haushaltstitel	Iststand 31.03.25	Nachtragshaus- haltsplan 25/26	Haushalts- plan 26/27
Einnahmen		alle Beträge in €		
E 1	Überschuss aus Vorjahr	20.873,02	32.740,18	30.000,00
E.1.1	Girokonto	20.873,02	32.740,18	30.000,00
E.1.2	Bargeldkasse	0,00	0,00	0,00
E 2	Semesterbeiträge	64.288,00	59.691,50	68.364,63
E.2.0	Sommersemester	31.296,00	31.112,00	33.950,97
E.2.1	Wintersemester	32.992,00	28.579,50	34.413,66
E 3	Weitere Einnahmen	15.421,44	7.380,00	3.380,00
E.3.1	Veranstaltungen	11.420,29	2.500,00	2.500,00
E.3.2	Zinsen aus Guthaben	0,00	0,00	0,00
E.3.3	sonstige Einnahmen	0,00	0,00	600,00
E.3.4	Forderungen	0,00	0,00	0,00
E.3.5	Fehlbuchungen	0,00	0,00	0,00
E.3.6	Kooperationseinnahmen	4.000,00	4.000,00	0,00
E.3.7	Rückzahlung von FSRe	1,15	880,00	280,00
E 4	Einnahmen Fachschaftsrat BW	1.468,40	1.008,71	1.200,00
F1.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe 2025	500,00	110,00	500,00
F1.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe 2026	500,00	500,00	500,00
F1.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	468,40	398,71	0,00
F1.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F1.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	200,00
E 5	Einnahmen Fachschaftsrat SW	1.669,75	2.133,69	1.490,00
F2.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe 2025	418,33	680,00	680,00
F2.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe 2026	704,00	610,00	610,00
F2.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	547,42	843,69	0,00
F2.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F2.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	200,00
E 6	Einnahmen Fachschaftsrat WI	1.738,00	1.065,93	1.295,00
F3.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe 2025	542,00	200,00	535,00
F3.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe 2026	56,00	560,00	560,00
F3.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	1.140,00	305,93	0,00
F3.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F3.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	200,00

Haushaltstitel Nr.	Bezeichnung Haushaltstitel	Iststand 31.03.25	Nachtragshaushaltsplan 25/26	Haushaltsplan 26/27
E 7	Einnahmen Fachschaftsrat ET/IT	1.409,11	1.009,29	1.200,00
F4.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe 2025	409,11	50,00	500,00
F4.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe 2026	464,20	500,00	500,00
F4.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	535,80	459,29	0,00
F4.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F4.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	200,00
E 8	Einnahmen Fachschaftsrat SciTec und MB	2.442,05	3.065,75	2.100,00
F5.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe 2025	350,05	0,00	950,00
F5.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe 2026	952,12	950,00	950,00
F5.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	1.139,88	1.115,75	0,00
F5.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F5.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	1.000,00	200,00
E 9	Einnahmen Fachschaftsrat MT/BT	1.412,15	1.503,59	1.200,00
F6.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe 2025	412,15	210,00	500,00
F6.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe 2026	358,15	500,00	500,00
F6.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	641,85	293,59	0,00
F6.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F6.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	500,00	200,00
E 10	Einnahmen Fachschaftsrat GP	1.451,65	1.298,64	1.490,00
F7.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe 2025	0,00	410,00	630,00
F7.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe 2026	675,00	660,00	660,00
F7.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	776,65	228,64	0,00
F7.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F7.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	200,00
Einnahmen	Summe	105.832,46	104.957,28	103.144,63
Ausgaben		alle Beträge in €		
A 1	Verbindlichkeiten aus Vorjahr(en)	0,00	1.781,26	500,00
A.1.1	Akrützel	0,00	0,00	0,00
A.1.2	Rückzahlung Haus auf der Mauer	0,00	1.781,26	500,00
A.1.3	Prüfungsberatung	0,00	0,00	0,00
A 2	Mittel für Fachschaftsräte	10.099,50	10.940,00	12.575,00
A.2.1	Semesterbeiträge an FSRe	6.341,11	5.940,00	8.575,00
A.2.2	Zuschuss an FSRe	3.758,39	5.000,00	4.000,00
A 3	vermischte Verwaltungsausgaben	5.497,67	8.300,00	5.900,00
A.3.1	Marketing/Werbung	5.064,44	7.500,00	5.000,00
A.3.2	Reisekostenvergütung	0,00	0,00	150,00
A.3.3	Steuerbüro	0,00	300,00	300,00
A.3.4	Verpflegung (Sitzungsverpflegung, Gesprächstermine, Arbeiten f. Studischaft etc.)	433,23	500,00	300,00
A.3.5	Versicherungen	—	—	150,00

Haushaltstitel Nr.	Bezeichnung Haushaltstitel	Iststand 31.03.25	Nachtragshaushaltsplan 25/26	Haushaltsplan 26/27
A 4	Mitarbeiter und Honorare (Löhne, Gehälter, Weiterbildungen etc.)	0,00	0,00	0,00
A.4.1	Bürokraft/Kassenverantwortung	0,00	0,00	0,00
A.4.2	IT Manager	0,00	0,00	0,00
A.4.3	Protokoll-/Beschlussdatenbank	0,00	0,00	0,00
A.4.4	Prüfungsberater	0,00	0,00	0,00
A.4.5	Programmierer Finanzsoftware	0,00	0,00	0,00
A 5	Geschäftsbedarf	3.353,38	3.870,00	3.370,00
A.5.1	Büromaterial	152,43	1.000,00	1.000,00
A.5.2	Postgebühren	0,00	70,00	70,00
A.5.3	Bankgebühren	91,45	300,00	300,00
A.5.4	Büroausstattung	2.709,42	1.500,00	1.500,00
A.5.5	Arbeitsmaterial	400,08	1.000,00	500,00
A 6	Technik	6.468,99	5.270,60	15.500,00
A.6.1	Unterhaltung (Leasingraten/Mieten)	0,00	0,00	0,00
A.6.2	Multifunktionsdrucker	0,00	0,00	500,00
A.6.3	IT – Ausgaben/Anschaffungen/Reparatur	370,99	2.750,00	7.000,00
A.6.4	Finanzsoftware	6.098,00	2.520,60	8.000,00
A.6.5	Wahlsoftware	0,00	0,00	0,00
A 7	Referatsarbeit	29.102,75	37.250,00	34.850,00
A.7.01	Immatrikulationsfeier	0,00	0,00	0,00
A.7.02	Semesterveranstaltung	27.229,05	35.000,00	32.000,00
A.7.03	Referatsarbeit Hochschulpolitik	0,00	250,00	200,00
A.7.04	Referatsarbeit Öffentlichkeitsarbeit	273,70	400,00	700,00
A.7.05	Referatsarbeit studentisches Leben	1.350,00	1.350,00	1.350,00
A.7.06	Referatsarbeit Soziales	250,00	250,00	400,00
A.7.07	Referatsarbeit Neurodiversität	0,00	0,00	200,00
A.7.08	Lehrveranstaltungen	0,00	0,00	0,00
A 8	Mitgliedsbeiträge	0,00	0,00	0,00
A.8.1	Deutsches Jugendherbergswerk	0,00	0,00	0,00
A.8.2	Med Club e. V./ Förderung Studentenclubs	0,00	0,00	0,00
A 9	Zuwendungen an Dritte und Projekte	2.109,99	8.250,00	14.900,00
A.9.1	Campusradio	622,99	1.000,00	1.000,00
A.9.2	Haus auf der Mauer	1.000,00	1.550,00	1.600,00
A.9.3	Hochschulzeitungen (Akrützel) – Vetrag	0,00	0,00	0,00
A.9.4	Hochschulzeitungen (Akrützel)	0,00	0,00	0,00
A.9.5	Hochschulzeitungen (Unique)	0,00	0,00	0,00
A.9.6	Finanzanträge	98,57	1.000,00	1.500,00
A.9.7	Projekt Ruhezone/Raumkonzept	0,00	4.000,00	10.000,00
A.9.8	Wahlen	388,43	700,00	700,00
A.9.9	Klageverfahren mit Beteiligung der Studierendenschaft	0,00	0,00	0,00

Haushaltstitel Nr.	Bezeichnung Haushaltstitel	Iststand 31.03.25	Nachtragshaushaltsplan 25/26	Haushaltsplan 26/27
A.9.10	Fahrradreparaturstation	—	—	100,00
A 10	Aufwandsentschädigung	11.210,00	13.200,00	14.140,00
A.10.1	Vorstand	9.120,00	9.120,00	10.440,00
A.10.2	Sitzungsgeld	2.090,00	4.080,00	3.700,00
A 11	Rücklagen	0,00	0,00	0,00
A.11.1	Freie Rücklagen	0,00	0,00	0,00
A.11.2	Betriebsmittelrücklagen	0,00	0,00	0,00
A.11.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
A 12	Gesamtausgaben FSR BW	1.069,69	965,00	1.200,00
F1.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	0,00	0,00	0,00
F1.A.1.2	Merchandising	—	150,00	150,00
F1.A.2.1	Büromaterial	0,00	0,00	0,00
F1.A.2.2	Büroausstattung	0,00	0,00	0,00
F1.A.3.1	Semesterveranstaltungen	893,40	700,00	935,00
F1.A.3.2	Weihnachtsveranstaltungen	38,51	0,00	0,00
F1.A.3.3	Absolventenball	0,00	0,00	0,00
F1.A.4.1	Finanzanträge	137,78	115,00	115,00
A 13	Gesamtausgaben FSR SW	826,06	1.400,00	1.470,00
F2.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	0,00	120,00	120,00
F2.A.1.2	Merchandising	0,00	30,00	50,00
F2.A.2.2	Büroausstattung	0,00	70,00	70,00
F2.A.3.1	Semesterveranstaltungen	339,75	680,00	900,00
F2.A.4.1	Finanzanträge	486,31	500,00	330,00
A 14	Gesamtausgaben FSR WI	1.432,07	1.050,00	1.100,00
F3.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	0,00	0,00	0,00
F3.A.1.3	Öffentlichkeitsarbeit (PR)	0,00	0,00	0,00
F3.A.2.3	Sitzungsbedarf	0,00	0,00	0,00
F3.A.3.1	Semesterveranstaltungen	439,20	200,00	200,00
F3.A.4.1	Finanzanträge	0,00	0,00	0,00
F3.A.4.2	Kooperation und Förderung	992,87	850,00	900,00
A 15	Gesamtausgaben FSR ET/IT	949,82	1.009,00	1.050,00
F4.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	0,00	0,00	0,00
F4.A.2.2	Büroausstattung	0,00	0,00	0,00
F4.A.2.3	Sitzungsbedarf	0,00	0,00	0,00
F4.A.2.4	Ausstattung ET-Pool	0,00	20,00	0,00
F4.A.2.6	Kontoführungsgebühren	0,00	0,00	0,00
F4.A.3.1	Semesterveranstaltungen	949,82	940,00	1.000,00
F4.A.4.1	Finanzanträge	0,00	49,00	50,00
A 16	Gesamtausgaben FSR SciTec und MB	1.326,30	3.065,00	2.100,00
F5.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	0,00	500,00	100,00
F5.A.1.3	Öffentlichkeitsarbeit (PR)	0,00	0,00	0,00
F5.A.3.1	Semesterveranstaltungen	413,64	1.565,00	1.300,00
F5.A.4.1	Finanzanträge	912,66	1.000,00	700,00

Haushaltstitel Nr.	Bezeichnung Haushaltstitel	Iststand 31.03.25	Nachtragshaushaltsplan 25/26	Haushaltsplan 26/27
A 17	Gesamtausgaben FSR MT/BT	1.118,56	1.475,00	1.000,00
F6.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	0,00	200,00	0,00
F6.A.1.2	Merchandising	188,86	400,00	350,00
F6.A.2.3	Sitzungsbedarf	0,00	0,00	0,00
F6.A.3.1	Semesterveranstaltungen	853,56	800,00	500,00
F6.A.4.1	Finanzanträge (Abschlussfeier, Bergfest usw.)	76,14	75,00	150,00
A 18	Gesamtausgaben FSR GP	1.223,01	1.290,00	1.425,00
F7.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	1,15	60,00	60,00
F7.A.1.3	Öffentlichkeitsarbeit (PR)	390,77	250,00	300,00
F7.A.2.1	Büromaterial	0,00	0,00	0,00
F7.A.2.5	Allgemeine Verwaltungsausgaben (Telefon, Postgebühren, etc.)	6,67	0,00	0,00
F7.A.2.7	Aufträge an Dritte	0,00	0,00	0,00
F7.A.3.1	Semesterveranstaltungen	404,53	580,00	615,00
F7.A.3.4	Exkursionen	0,00	0,00	0,00
F7.A.4.1	Finanzanträge	419,89	400,00	450,00
Ausgaben	Summe	69.446,68	93.175,86	102.505,00
E.4	Gesamteinnahmen StuRa	100.582,46	99.811,68	101.744,63
E.F.2	Einnahmen Fachschaftsräte Überschuss Vorjahr	5.250,00	3.645,60	0,00
E.F.3	Einnahmen Fachschaftsräte sonstige Einnahmen	0,00	1.500,00	1.400,00
A.12	Gesamtausgaben StuRa (mit Semesterzuweisungen)	67.842,28	88.861,86	101.735,00
A.13	Kassenbestand StuRa (mit Semesterzuweisungen)	32.740,18	10.949,82	9,63
A.F.1	Gesamtausgaben Fachschaftsräte	7.945,51	10.254,00	9.345,00
E.S.1	Gesamteinnahmen Studierendenschaft	105.832,46	104.957,28	103.144,63
A.S.1	Gesamtausgaben Studierendenschaft	69.446,68	93.175,86	102.505,00
K.S.1	Kassenbestand Studierendenschaft	36.385,78	11.781,42	639,63
D.P.	Saldo durchlaufende Posten	0,00	0,00	0,00
K.S.2	Kassenbestand Studierendenschaft mit durchlaufenden Posten	36.385,78	11.781,42	639,63

Aufgestellt am 08.11.2025 durch Mark Nützenadel

Erste Lesung am 19.11.2025

Zweite Lesung und Beschluss am 17.12.2025

Haushaltsverantwortlicher:

Vorstandsvorsitzende des StuRa der EAH Jena:

Mark Nützenadel

Antonia Lang

Zur Prüfung eingereicht am 28.12.2025

Ergebnis: siehe Prüfbericht der Innenrevision vom 03.02.2026

Genehmigung durch vorläufige Leiterin am: 10.02.2026

Vorläufige Leiterin der EAH Jena:

Prof. Dr. Kristin Mitte

Fünfte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 17. Februar 2026

Gemäß § 79 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Fünfte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft vom 9. Januar 2019 (VBl. Nr. 63, S. 4), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung

der Finanzordnung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 14. Mai 2024 (VBl. Nr. 91, S. 11). Der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Änderungsordnung am 28. Januar 2026 beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Ordnung am 17. Februar 2026 genehmigt.

Artikel 1 – Änderung

In § 50 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

Die Vorstandsmitglieder des Studierendenrates der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.

Jena, den 17.02.2026

Laura Steiner
Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese fünfte Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, den 17.02.2026

Prof. Dr. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 5. März 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“.

Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 17. Dezember 2025 diese Ordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 5. März 2026 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 13a Studienleistungen
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 4 Immatrikulation	§ 15 Bachelorarbeit
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 16 Kolloquium
§ 6 Regelstudienzeit	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 18 Akademischer Grad
§ 7a Studienschwerpunkte	§ 18a Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“
§ 8 Praktika	§ 19 Übergangsregelungen
§ 9 Unterrichtssprache	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 10 Vertiefungsmodule	
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen	
§ 12 Prüfungsmodalitäten	
Anlage 1: entfällt	Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Praktikumsordnung	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Sozialwesen (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 im Studiengang immatrikuliert werden. Alle Regelungen im

Zusammenhang mit Praktika, insbesondere § 8, Anlage 2 und die die Praxismodule betreffenden Zeilen in Anlage 3 gelten daneben für Praxisstellen und die Genehmigung nach § 6 Anlage 2 beantragenden Einrichtungen.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit

den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz für die Soziale Arbeit auf einer wissenschaftlichen Grundlage. Der

Studiengang bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung im Rahmen der Aufgaben der Hochschule. Lehre und Studium sollen den Studierenden erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu professionellem Handeln befähigt werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer beruflichen Tätigkeit erkennen.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (4) Das fünfte und sechste Semester sind so ausgestaltet, dass sie sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignen (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 7a Studienschwerpunkte

- (1) Studienschwerpunkte, die fachlich einem Rahmenthema zuordenbar sind, entstehen aus fachlich diesem Rahmenthema zuordenbaren Modulen im Gesamtumfang von mindestens 55 ECTS-Punkten. Folgende Studienschwerpunkte können angeboten werden:
 - Kultur, Medien und Bildung,

- Flucht, Asyl und Migration,
- Gender und Diversity, z. B. Altern,
- Jugend und Familie,
- Klinische Sozialarbeit,
- Delinquenz, Soziale Kontrolle, Resozialisierung,
- Rehabilitation und Teilhabe, Betreuung.

(2) Die Studierenden entscheiden, ob sie einen Studienschwerpunkt wählen oder ohne Studienschwerpunkt ihr Studium absolvieren. Ein Studienschwerpunkt entsteht durch den auf diesen Schwerpunkt bezogenen Erwerb von ECTS-Punkten in:

- dem Berufspraktikum (30 ECTS-Punkte),
- dem Projektstudium – Praxisprojekt (fünf ECTS-Punkte),
- der Bachelorprüfung (15 ECTS-Punkte),
- einem thematisch entsprechenden Modul im Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten aus dem gesamten Curriculum des 5. bis 7. Semesters.

Über die Zuordnung des Berufspraktikums, Projektstudiums und des Bachelorarbeitsthemas entscheiden die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Über die Zuordnung der Prüfungsleistungen eines Moduls im Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten entscheidet die bzw. der in dem Modul lehrende Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer. In Zweifelsfragen der Zuordenbarkeit entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre.

(3) Auf Antrag kann der oder dem Studierenden der Studienschwerpunkt auf dem Bachelorzeugnis bestätigt werden.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet nachfolgende Praktika
- Orientierungspraktikum im 1.–3. Semester,
 - berufspraktisches Semester im 4. Semester und
 - Praxisprojekt im 5. oder 5. und 6. Semester.
- (2) Die Ausgestaltung der Praktika ist in der Praktikumsordnung (Anlage 2) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Vertiefungsmodule

Anlage 3 enthält acht Vertiefungsmodule mit einem Umfang von 59 ECTS-Punkten. Innerhalb der jeweiligen Vertiefungsmodule werden unterschiedliche Angebote erfolgen. Die Studierenden können zwischen den Angeboten wählen. Der Fachbereich gibt die Angebote nach § 13 Abs. 3 RSO inklusive des Lehrveranstaltungstyps, des Umfangs der Präsenzlehre sowie von Art und Dauer der Prüfung rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt. Es ergibt sich für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Angebot in jedem Semester erfolgen wird. Die ausgewählten Angebote müssen in der Summe mindestens 59 ECTS-Punkte umfassen.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Insbesondere einschlägige berufliche Vorerfahrungen und freiwillige Praktika können auf das Orientierungspraktikum im Umfang von drei Wochen angerechnet werden. Bezüglich des berufspraktischen Semesters wird auf § 4 Abs. 5 Anlage 2 verwiesen.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Prüfungsleistungen müssen im Sinne von § 14 RPO spätestens bis zum Ende des 14. Fachsemesters erstmalig abgelegt sein. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.

- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren und Fristen durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist nicht verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen in jedem Semester angeboten. Alternative Prüfungsleistung sollen in jedem Jahr angeboten werden.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen wird nicht begrenzt.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Im Rahmen des Studiengangs können insbesondere folgende alternative Prüfungsleistungen angeboten werden:
 - a) Referat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, gegebenenfalls medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung, ergänzt um ein Thesenpapier oder Hand-Out von maximal zwei Seiten und eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der Lehrkraft, die acht Seiten nicht übersteigen sollte; Zeitraum von mindestens 20 Minuten,
 - b) Wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
 - c) Reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der zu prüfenden Person zur Thematik offenlegt im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
 - d) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fo-

- tomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen jeweils in Kombination mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von acht bis zwölf Seiten,
- e) Präsentation: Wiedergabe eigener empirischer Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z. B. in Form eines Posters oder eines Foliensatzes,
- f) Hausprüfung: Anfertigung einer Prüfungsarbeit im häuslichen Umfeld ohne Beaufsichtigung unter Zulassung aller sachlicher Hilfsmittel, in der vor allem kompetenzorientierte Transferaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit laut Modulbeschreibung nach Vorgabe der prüfenden Personen unter Angabe der wissenschaftlichen Quellen zu lösen sind und
- g) Fallpräsentation mit Fachgespräch: Die Studierenden präsentieren einen vorbereiteten Fall, an dem sie eine Theorie oder ein Konzept und eine Methode exemplarisch ausführen. Im Anschluss findet ein Fachgespräch zur Falldarstellung sowie zu darüber hinaus gehenden theoretischen und methodischen Fragestellungen statt. Die Prüfung wird von zwei Prüfenden (Kolegialprüfung) durchgeführt.

- (2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen soll den Studierenden spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung des betreffenden Semesters bekannt gegeben werden.

§ 13a Studienleistungen

- (1) In Ergänzung zu § 3 RPO für Bachelorstudiengänge der Hochschule definiert der Fachbereich die Studienleistungen insbesondere wie folgt:
 - a) Kurzreferat: Unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, gegebenenfalls medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung mit einem Zeit-

- umfang von mindestens zehn Minuten, ergänzt um ein Thesenpapier von max. zwei Seiten,
- b) Wissenschaftliche Hausarbeit: Schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, mit einem Umfang von maximal zehn Seiten,
 - c) Protokoll: Strukturierte Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung im Umfang von maximal zehn Seiten,
 - d) Testat: fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung in begrenzter Zeit von max. 45 Minuten und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches,
 - e) Reflektierendes Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der Autorin bzw. des Autors zur Thematik offenlegt im Umfang von maximal zehn Seiten,
 - f) Künstlerische Produktionen: Theater-Inszenierungen/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen oder
 - g) Präsentationen: Wiedergabe empirischer Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z. B. in Form eines Posters oder eines Foliensatzes.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem die Prüfungs- bzw. Stu-

dienleistungen im Orientierungspraktikum (SW.1.309), Berufspraktisches Semester (SW.1.316) und Praxisprojekt (SW.1.323) erfolgreich erbracht worden sind.

- (2) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bei dem zuständigen Prüfungsamt zu beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe erfüllt sind. Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a) der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen und
 - b) eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt elf Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40–60 Seiten (ca. 100.000–150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) haben.
- (4) Von der Bachelorarbeit ist mindestens ein gedrucktes und gebundenes Exemplar für das Hochschularchiv im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Weitere Druckexemplare sind auf Wunsch der prüfenden Personen im Prüfungsamt einzureichen. Den prüfenden Personen ist sie zudem in elektronischer Form (durchsuchbare pdf-Datei) zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich

der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Die Anmeldung soll innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist erfolgen. Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 RPO mit einem Anteil von 80 % aus den mit der ECTS-Punktzahl gewichteten einzelnen Modulnoten und mit einem Anteil von 20 % aus der Modulnote des Moduls SW.1.327 (Bachelorarbeit sowie Kolloquium).

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“.

§ 18a Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“

- (1) Die Anerkennung als „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 durch ein Zeugnis erteilt und berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.
- (2) Voraussetzungen für die Anerkennung als „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ sind:
 1. der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs als Nachweis der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – ThürSozAnerkG –) in der jeweils aktuellen Fassung zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) und
 2. der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 12. August 2020 (VBl. Nr. 71, S. 155), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 3. Dezember 2023 (VBl. Nr. 86, S. 4) bis zum Sommersemester 2032 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre

Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters

treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 02.03.2026

Jena, den 05.03.2026

Prof. Dr. Claudia Beetz
Dekanin

Prof. Dr. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin

Anlage 1: Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren

Entfällt

Praktikumsordnung

§ 1 Praktikumsausschuss

- (1) Am Fachbereich besteht ein Praktikumsausschuss.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe
 1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
 2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben.
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören an
 1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
 3. die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes sowie
 4. zwei Studierende.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren entsprechend der Amtszeit des Fachbereichsrates gemäß § 23 Abs. 8 der Grundordnung gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 werden auf Vorschlag der Studierendenvertreterinnen bzw. Studierendenvertreter im Fachbereichsrat vom Fachbereichsrat jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl aller Mitglieder ist jeweils zulässig. Im Übrigen gilt § 16 der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates.
- (5) Von den gewählten Professorinnen und Professoren ist eine bzw. einer vom Fachbereichsrat als Vorsitzende bzw. Vorsitzender zu wählen und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- (6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter bzw. Stell-

vertreterin anwesend sind. Zur Annahme eines Antrages müssen die Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die bzw. der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Der Praktikumsausschuss ist unverzüglich zu benachrichtigen; er hat in der nächsten Sitzung darüber abzustimmen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Praktikumsausschuss, die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien zum berufspraktischen Semester teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.

- (7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie von der oder dem Vorsitzenden förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Für den Praktikumsausschuss gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs entsprechend.

§ 2 Praktika

Praktika sind in der Form des Orientierungspraktikums nach § 3 im 1. bis 3. Semester, des Berufspraktikums nach § 4 bestehend aus dem berufspraktischen Semester im 4. Semester und dem Praxisprojekt im 5. oder 5. und 6. Semester, vorgesehen.

§ 3 Orientierungspraktikum

- (1) Das Orientierungspraktikum umfasst sieben Wochen in Vollzeit mit 40 Wochenstunden und ist im Zeitraum vom Ende der Prü-

fungszeit des ersten Semesters bis zum Ende des dritten Semesters abzuleisten. Es kann entweder als Blockpraktikum in sieben Wochen am Stück oder in zwei Teilen von vier und drei Wochen oder umgekehrt von drei und vier Wochen durchgeführt werden. Erfolgt eine Aufteilung, ist der erste Teil als Blockpraktikum durchzuführen. Der zweite Teil kann wahlweise als Block- oder als studienbegleitendes Praktikum im Umfang von 90 Stunden (für den dreiwöchigen Teil) oder 120 Stunden (für den vierwöchigen Teil) mit mindestens sechs Wochenstunden während der Veranstaltungszeit eines Semesters über das Semester verteilt abgeleistet werden.

- (2) Lernziele des Orientierungspraktikums sind die Auswahl einer Praxisstelle und Planung eines Praktikums vorzunehmen, sich mit eigenen Erwartungen und den Erwartungen der Praxisstelle an die Bewerberin bzw. den Bewerber auseinanderzusetzen, eine erste Übersicht über ausgewählte Praxisbereiche der Sozialen Arbeit zu erlangen, exemplarisch die Zielgruppe sowie die sozialpolitischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und die Strukturen eines Arbeitsfeldes kennenzulernen, die erste Umsetzung erworbener Fähigkeiten und theoretischer Kenntnisse zu erproben, erste Erfahrungen mit professioneller Sozialarbeit zu sammeln und dabei die eigene Rolle wahrzunehmen und zu reflektieren sowie die Überprüfung der Studienmotivation.
- (3) Über das Praktikum ist ein Praxisbericht, fallbezogen oder arbeitsfeldbezogen, anzufertigen. Wenn das Orientierungspraktikum aufgeteilt wird, dann sind beide Teile im Praxisbericht zu berücksichtigen. Der Bericht soll, auch bei getrennten Praktika, einen Umfang von insgesamt drei bis fünf Seiten haben.
- (4) Voraussetzung für den Abschluss des Moduls SW.1.309 ist die verpflichtende Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung. Der Praxisbericht bzw. die Praxisberichte sind fünf Werktage vor Beginn der Reflexionsveranstaltung bei der Lehrkraft abzugeben, die die Reflexionsveranstaltung leitet. Die Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung wird bescheinigt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums

- (1) Für die zur staatlichen Anerkennung führende Qualifikation der Studierenden werden die Module Berufspraktisches Semester und Praxisprojekt als Berufspraktikum zusammengefasst.
- (2) Das Berufspraktikum umfasst:
 - ein berufspraktisches Semester im Umfang von 23 Wochen im 4. Semester und
 - ein Praxisprojekt im Umfang von 150 Stunden im 5. oder im 5. und 6. Semester.
- (3) Das berufspraktische Semester wird mit dem Kolloquium zum berufspraktischen Semester (bestehend aus der Praktikumsabschlussarbeit und dem mündlichen Kolloquium) abgeschlossen. Das Praxisprojekt wird mit der Projektpräsentation abgeschlossen. Das Kolloquium zum berufspraktischen Semester und die Projektpräsentation sind Prüfungen im Sinne der RPO. Sofern für deren Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen und der RPO Anwendung.
- (4) Im Kolloquium zum berufspraktischen Semester und in der Projektpräsentation wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 5 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (Bachelor of Arts) erfüllt.
- (5) Eine Anrechnung von vor dem Studium durchgeführten sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum erfolgt aufgrund der Anforderungen des § 1 Abs. 4 ThürSozAnerkG in der jeweils aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), nicht.

§ 5 Inhalt und Ziele des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum hat das Ziel, die Studierenden in nach § 6 als geeignete Pra-

xisstelle anerkannten Einrichtungen an die eigenständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen.

- (2) Insbesondere soll das berufspraktische Semester die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klientinnen und Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden. Im berufspraktischen Semester sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennenlernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden gewonnen werden.
- (3) Das Praxisprojekt soll als eigenständiger Ausbildungsteil an das berufspraktische Semester anschließen, in dem eine begrenzte und überschaubare Praxisaufgabe geplant, durchgeführt und ausgewertet wird. Das Praxisprojekt ist ein von dem Fachbereich geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt des Curriculums des Studiengangs, in dessen Mittelpunkt das exemplarische Lernen im Rahmen einer definierten und begrenzten Praxisaufgabe steht. Bei dessen Planung, Ausgestaltung Durchführung und Auswertung arbeiten Fachbereich und Praxis eng zusammen und tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass professionelles Handeln erlernt und reflektiert wird.

§ 6 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren

- (1) Als für das berufspraktische Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die:
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/

Sozialpädagogik wahrnehmen,

2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantinnen- bzw. Praktikanten-Vertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden und
 3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung gewährleisten.
- (2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden.
 - (3) Die für Wissenschaft und für Soziales zuständigen Thüringer Ministerien können jederzeit Auskunft über die von der Hochschule erteilten Anerkennungen verlangen.
 - (4) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
 2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
 3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
 4. Beschreibung der Aufgaben, die die oder der Studierende während des berufspraktischen Semesters wahrnehmen soll und
 5. die Zusicherung der Einhaltung aller die Tätigkeit betreffenden rechtlichen Vorschriften sowie der in dieser Ordnung vorgesehenen Inhalte.

Bei Erstzulassung und wenn im Ausnahmefall eine Anleitung durch eine Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung erfolgen soll sowie in strittigen Fällen entscheidet der Praktikumsausschuss; über Änderungsanträge insbesondere nach Abs. 4 Nr. 3 entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes

- (5) Die erteilte Anerkennung kann
 1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
 2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt.Rücknahme bzw. Widerruf haben sicher-

zustellen, dass begonnene Praktika nach dieser Ordnung ordnungsgemäß beendet werden können. Die Zusicherung der Praxisstelle gemäß Abs. 4 Nr. 5 hat dies zu beinhalten.

- (6) Auslandspraktika sind seitens der Hochschule ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 23 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Zusätzlich hat die ausländische Praxisstelle das sie betreffende ausländische Recht hinreichend zu erläutern, so dass den Mitgliedern der Hochschule eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Ordnung möglich ist. Die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 2 kann Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen bzw. Befristungen, enthalten, die den Auslandsbezug hinreichend regeln.

§ 7 Praktikumsvertrag, Begleitung des berufspraktischen Semesters; Ausbildungsplan

- (1) Die Anmeldung zum berufspraktischen Semester erfolgt im zuständigen Praxisamt bis spätestens zum 15.12. des dem Praktikum vorausgehenden Semesters (Ausschlussfrist). Für die Anmeldung muss die erfolgreiche Ableistung des Orientierungspraktikums nach § 3 sowie die Ableistung von mindestens 36 ECTS-Punkten aus den Modulen 1.301–1.315 nachgewiesen und entweder der Praktikumsvertrag oder die definitive Zusage der Praktikumsstelle im zuständigen Praxisamt schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Der bzw. die Studierende hat mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag auf dem Vordruck des zuständigen Praxisamtes abzuschließen. Die ersten vier Wochen des berufspraktischen Semesters werden als Probezeit vereinbart. Sollte die Praktikumsstelle anstelle des Vordrucks des Praxisamtes eigene Vertragsformulare verwenden, ist das mit dem Praxisamt vor Abschluss des Vertrages abzustimmen. Sofern die Praxisstelle nicht bereits gemäß § 6 anerkannt ist, ist dem Praktikumsvertrag der Antrag auf Anerkennung der zuständigen Praktikumsstelle als Anlage beizufügen.
- (3) Die Begleitung des berufspraktischen Semesters obliegt in der Regel dem Fachbereich.
- (4) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das zuständige Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden berufspraktischen Schwerpunkte verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.
- (5) Das berufspraktische Semester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen den Praxisstellen im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem zuständigen Praxisamt vorzulegen, dieses leitet den Ausbildungsplan zur Anerkennung an die im Sinne des Abs. 6 verantwortliche Lehrkraft weiter. Der Ausbildungsplan wird zum Bestandteil des Praktikumsvertrages, dieser kann bei Bedarf angepasst werden.
- (6) Der Fachbereich bietet für das berufspraktische Semester praxisbegleitende Schwerpunktlehrveranstaltungen (Praktikumsbegleitung 1 – begleitende Seminare – Reflexion) und Supervisionen (Praktikumsbegleitung 2 – Supervision) an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das berufspraktische Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen. Studienziel des berufspraktischen Schwerpunktes ist die intensive Beschäftigung mit einem Handlungs- bzw. Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit, er dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf das berufspraktische Semester. Mittels Exkursionen sollen die Studierenden Handlungsfelder sozialer Arbeit in ihrer praktischen Vermittlung kennen lernen. Der berufspraktische Schwerpunkt dauert ein Semester, begleitet das berufspraktische Semester und findet in festen, praxisspezifischen Gruppen statt. Der berufspraktische Schwerpunkt umfasst neun Semesterwochenstunden und enthält
- die Intensiveinführung in das Arbeitsfeld,
 - Praxisreflexion,
 - Vertiefungsseminare und
 - Supervision.

- (7) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule im vierten Semester für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt. Eine Freistellung ist einmal aus persönlichen Gründen sowie einmal auf Veranlassung der Praktikumsstelle zulässig.
- (8) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Hochschule die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer nahegelegenen Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, begleitet der Fachbereich die Praktikantinnen und Praktikanten mit einem Telefoncoaching (Praktikumsbegleitung 3 – Telefoncoaching) bestehend aus einer Eröffnungsveranstaltung, bis zu fünf Telefonterminen und einer Praktikumsreflexion als Präsenzveranstaltung nach Abschluss des Praktikums. Das Telefoncoaching zielt auf die Unterstützung bei der Entwicklung professioneller Handlungskompetenzen im Kontext, der Organisation und des Handlungsfeldes, der Beziehung zu Klientinnen und Klienten, der Rolle der Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Team und in interdisziplinären Kontexten und der reflexiven Bezugnahme auf ethische Hintergründe gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, der Profession, von Klientinnen und Klienten oder eigener Wertsetzungen. Die Teilnahme sowohl an der Eröffnungsveranstaltung als auch an der Präsenzveranstaltung nach Abschluss des Praktikums ist verpflichtend. Für die abschließende Präsenzveranstaltung ist vorab von jeder und jedem Teilnehmenden ein Praktikumsbericht gemäß den Anforderungen der Modulbeschreibung einzureichen, der zugleich als Grundlage für die Praktikumsabschlussarbeit (§ 10) genutzt werden kann.
- (9) In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

§ 8 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des berufspraktischen Semesters

- (1) Führt eine Erkrankung der bzw. des Studierenden oder eines bzw. einer von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als zehn Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit nachzuholen. Über die Art und Weise wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Praxisamt entschieden.
- (2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der zuständige Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu drei Monaten zulassen.
- (3) Die einmalige Wiederholung des berufspraktischen Semesters ist möglich, wenn die Praxisstelle in der Beurteilung bescheinigt, dass die Anforderungen an das Praktikum insgesamt nicht erfüllt wurden oder die Bescheinigung nach § 7 Abs. 7 durch die Lehrenden nicht erteilt wird. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der zuständige Praktikumsausschuss.

§ 9 Beurteilung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Spätestens zwei Wochen nach Ableistung des berufspraktischen Semesters gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Diese bezieht sich auf den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des berufspraktischen Semesters und beinhaltet eine Stellungnahme zur Tätigkeit der bzw. des Studierenden.
- (2) Zeigt sich während des berufspraktischen Semesters, dass die Leistungen der bzw. des Studierenden gemäß Ausbildungsplan § 7 Abs. 5 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit dem zuständigen Praxisamt in Verbindung.

§ 10 Praktikumsabschlussarbeit

- (1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des berufspraktischen Semesters gewonnenen Erfahrungen haben die Studierenden eine Praktikumsabschlussarbeit anzufertigen, in der die Umsetzung der im

- Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des berufspraktischen Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.
- (2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit – mit nicht mehr als drei Beteiligten – vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll in der Regel einen Umfang von ca. zwölf Seiten haben. Sie wird zusammen mit der Prüfung von der Kolloquiumskommission (§ 12 Abs. 1) benotet.

§ 11 Meldung und Zulassung zum mündlichen Kolloquium zum berufspraktischen Semester

- (1) Mündliche Kolloquiumsprüfungen zum berufspraktischen Kolloquium werden mindestens zweimal im Jahr angeboten, in der Regel in der ersten Veranstaltungswoche des jeweils neuen Semesters.
- (2) Studierende müssen ihr mündliches Kolloquium zum berufspraktischen Semester beim Praxisamt des Fachbereiches anmelden. Das mündliche Kolloquium kann auch dann angemeldet werden, wenn der Nachweis für lediglich eine Prüfungsleistung und Studienleistung aus den ersten drei Semestern nicht erbracht werden kann. Die Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor der Prüfungswoche zu erfolgen, in der das mündliche Kolloquium zum berufspraktischen Semester stattfinden soll.
- (3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin des mündlichen Kolloquiums zum berufspraktischen Semester sind unter Verwendung des jeweiligen Formblattes vorzulegen:
1. bis auf eine Modulprüfung nach Abs. 2 Satz 2 sind sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten bis dritten Semester nachzuweisen,
 2. die Praktikumsabschlussarbeit,
 3. die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 9 Abs. 1 sowie die Bescheinigung nach § 7 Abs. 7,
4. der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und
5. eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium zum berufspraktischen Semester bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Anmeldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.
- (4) Das mündliche Kolloquium zum berufspraktischen Semester muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des berufspraktischen Semesters angemeldet werden. Danach ist der Prüfungsanspruch für dieses berufspraktische Semester verwirkt und das berufspraktische Semester ist zu wiederholen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der zuständige Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Termin des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester eingeladen.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn aus Gründen, die die Studierenden selbst zu vertreten haben,
1. die Meldefrist nach Abs. 4 versäumt wurde,
 2. die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 3. die Anforderungen des berufspraktischen Semesters – bestätigte Teilnahme an der Praxisbegleitung Teil 1 und Teil 2 (ggf. 3) sowie Vorliegen der Beurteilung durch die Praxisstelle – nicht erfüllt wurden,
 4. das Kolloquium zum berufspraktischen Semester bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Anmeldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.
- (7) Über die endgültige Nichtzulassung zum Kolloquium erteilt die Leitung des Praxisamtes einen schriftlich begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Gegen den Bescheid ist der Wi-

derspruch statthaft, § 38 RPO gilt entsprechend, abweichend davon ist für das Abhilfeverfahren der Praktikumsausschuss zuständig.

§ 12 Durchführung und Wiederholung des mündlichen Kolloquiums zum berufspraktischen Semester

- (1) Das mündliche Kolloquium zum berufspraktischen Semester wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die Kolloquiumskommission wird durch den zuständigen Praktikumsausschuss bestimmt. Sie besteht in der Regel aus:
 1. einer Professorin oder einem Professor bzw. einer projektbegleitenden Lehrkraft und
 2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person mit einem Hochschulabschlussals Prüferinnen bzw. Prüfern; die Personen nach Nr. 2 sind vor der Durchführung des mündlichen Kolloquiums vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu prüfenden Personen zu bestellen.
Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der vorgeschlagenen Personen.
- (2) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu zu verpflichten.
- (3) Mündliche Kolloquien zum berufspraktischen Semester werden
 - a) als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
 - b) als Gruppenkolloquium mit maximal drei Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierenden, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.
- (4) Das mündliche Kolloquium zum berufspraktischen Semester geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im berufspraktischen Semester wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des mündlichen Kolloquiums zum berufspraktischen Semester sind zu protokollieren.
- (6) Die Bewertung des mündlichen Kolloquiums zum berufspraktischen Semester erfolgt durch beide Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Bewertung wird den Studierenden direkt im Anschluss an das Kolloquium zum berufspraktischen Semester durch die Prüfenden mitgeteilt.
- (7) Mit dem bestandenen mündlichen Kolloquium zum berufspraktischen Semester ist das berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen.
- (8) Nicht zum mündlichen Kolloquium zum berufspraktischen Semester gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am mündlichen Kolloquium zum berufspraktischen Semester teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Zuhörenden.
- (9) Wird das mündliche Kolloquium zum berufspraktischen Semester mit „nicht bestanden“ bewertet, kann es frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikumsabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der zuständige Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das mündliche Kolloquium zum berufspraktischen Semester.
- (10) Eine zweite Wiederholung des mündlichen Kolloquiums zum berufspraktischen Semester ist zulässig. Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 13 Durchführung und Begleitung des Praxisprojektes

- (1) Voraussetzung für die Durchführung eines Praxisprojektes ist ein zwischen den Studierenden und der Praxisstelle abgeschlossener Vertrag über die Durchführung des Praxisprojektes. Der Leiter des Praxisamtes bestätigt die inhaltliche Kompatibilität des Praxisprojektes mit den curricularen Vorgaben nach Empfehlung der zuständigen

- Lehrperson.
- (2) Die Begleitung des Praxisprojektes obliegt dem Fachbereich.
 - (3) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das zuständige Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden wahr.
 - (4) In dem Praxisprojekt ist ein Projektplan durch die Studierenden zu erstellen. Er wird zwischen der bzw. dem für die Begleitveranstaltung verantwortlichen Lehrenden, der Praxisstelle und den Studierenden vereinbart sowie gegebenenfalls einvernehmlich geändert.
 - (5) Die Hochschule bietet projektbegleitende Lehrveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf die Projektpräsentation dienen.
 - (6) Die Teilnahme an den jeweiligen projektbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird durch die Lehrperson bescheinigt. Die Lehrperson hat vorab zu bestimmen, in welchem Umfang eine unentschuldigte Nichtteilnahme unschädlich ist.

§ 14 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des Praxisprojektes

- (1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihm zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 20 Prozent der Projektzeit, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.
- (2) Auf begründeten Antrag kann der zuständige Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praxisprojektes bis zu drei Monaten zulassen.
- (3) Die Wiederholung des Praxisprojektes ist einmalig möglich, wenn die Anforderungen nicht erfüllt wurden. Die Anforderungen wurden nicht erfüllt, wenn
 - eine Nachholung ausgefallener Zeiten nach Abs. 1 nicht in Frage kommt, weil die bzw. der Studierende länger ausgefallen ist und das Praxisprojekt im Übrigen schon abgeschlossen ist,

- die bzw. der Studierende die Arbeit am Praxisprojekt vor dem Abschluss einstellt oder
- die im Projektplan vorgesehenen Arbeitsschritte nur ungenügend umgesetzt worden sind.

Die Entscheidung, ob die Anforderungen nicht erfüllt wurden, und über eine Wiederholung des Praxisprojektes und ihre Dauer trifft der zuständige Praktikumsausschuss.

§ 15 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation

- (1) Die mündliche Projektpräsentation muss im Zeitrahmen der begleitenden Lehrveranstaltungen des Praxisprojektes erfolgen.
- (2) Mündliche Projektpräsentationen werden in der Regel als Gruppenpräsentationen mit maximal fünf Studierenden (mindestens zehn Minuten pro Studierenden) durchgeführt. Der Lehrende kann in begründeten Ausnahmefällen (Verhinderung der Studierenden an der Gruppenarbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat) Einzelpräsentationen zulassen, die einen Umfang von zehn bis 15 Minuten haben sollen.
- (3) Die Projektpräsentation findet entweder im Rahmen der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen oder in einem anderen von der begleitenden Lehrkraft vorgegebenen Rahmen statt. Soll die Projektpräsentation außerhalb der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen stattfinden, wird der Termin von der projektbegleitenden Lehrkraft im Benehmen mit den Studierenden spätestens vier Wochen vorher festgelegt. Die Teilnahme anderer Studierender und Lehrender des Fachbereichs und von in der Berufspraxis der Sozialen Arbeit erfahrenen Personen ist erwünscht.
- (4) Die Bewertung der Projektpräsentation wird von der projektbegleitenden Lehrkraft durchgeführt.
- (5) Wird die mündliche Projektpräsentation als „nicht bestanden“ bewertet, kann sie frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

1. Semester

Modulnummer	Modulname		Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
			V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.1.301	Grundlagen des Studiums: Propädeutik, Mentoring und Fremdsprachen Fundamentals of the programme: Propaedeutics, mentoring and foreign languages	1) Propädeutik	—	2	—	—	Deutsch			SL		alle SL im Modul	3	—	—
		2) Mentoring	—	—	1	—	Deutsch			SL			1	—	—
		3) Fremdsprache	—	—	2	—	jeweilige Fremdsprache/ tw. Deutsch			SL			2	—	—
SW.1.302	Grundthemen Sozialer Arbeit: Profession – Arbeitsfelder – Geschichte Basic themes of social work: Profession – fields of work – history	1) Profession und Disziplin Sozialer Arbeit	—	2	—	—	Deutsch			AP		AP und SL	10	—	—
		2) Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	2	—	—	—									
		3) Geschichte der Sozialen Arbeit	—	3	—	—									
SW.1.303	Soziologie und Kriminologie in der Sozialen Arbeit Sociology and criminology in social work	Soziologie	—	4	—	—	Deutsch			SP – 90 Min.		SP	9	—	—
		Kriminologie	—	2	—	—									
SW.1.304	Juristische Perspektiven I Sozialer Arbeit Law for Social Work I	Grundlagen des Öffentlichen Rechts	—	2	—	—	Deutsch			SP – 120 Min.		SP	5	—	—
		Grundlagen des Zivilrechts	—	2	—	—									

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.1.305	Methoden Sozialer Arbeit – Gemeinwesenarbeit und Sozialraum Methods of social work – community work and social space	—	3	—	—	Deutsch			AP		AP	5	—	—
SW.1.306	Bildung I: Pädagogik und Kommunikation Education I: Pedagogy and communication	—	4	—	—	Deutsch			SL		SL	5	—	—
SW.1.307	Psychologie I: Psychologische Perspektiven Sozialer Arbeit Psychology I: Psychological Perspectives of Social Work	Entwicklungspsychologie	—	2	—	—	Deutsch/ in Ausnahmen		SP – 120 Min.		SP	5	—	—
	Sozialpsychologie	2	—	—	—	Englisch möglich								
SW.1.308	Juristische Perspektiven Sozialer Arbeit II Law for Social Work II	—	4	—	—	Deutsch			SP – 120 Min.		SP	5	—	—
SW.1.309	Orientierungspraktikum* Orientation internship	P (1x4 Wochen (160 h) + 1x3 Wochen (120 h) o. 1x7 Wochen (280 h) o. 1x4 Wochen u. 90 h studienbegleitend o. 1x3 Wochen u. 120 h studienbegleitend)				Deutsch					<ul style="list-style-type: none"> • Ableistung des Praktikums • Praktikumsbericht (SL) • Teilnahme an Reflexionsveranstaltung 	7*	—	—
SW.1.310	Projektstudium* Project study	S semesterweise wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 2 SWS gewählt werden				Deutsch/ ggf. Englisch			SL		SL	1*	—	—

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.1.311	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden* Research methods in the social sciences	—	2	—	—				SL (Quantitative Methoden)		SL Quantitative Methoden (2. Sem.); SL Qualitative Methoden (3. Sem.)	2*	—	—

* Bei mehrsemestrigen Modulen dokumentieren aufgeschlüsselte ECTS-Punkte eines Studienhalbjahres den zu erbringenden Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium im Modulanteil. Die ECTS-Punkte eines mehrsemestrigen Moduls werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung ausschließlich komplett erworben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester

Modulnummer	Modulname		Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
			V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.1.309	Orientierungspraktikum* Orientation internship		P/Ü (1 SWS) (1x4 Wochen (160 h) + 1x3 Wochen (120 h) o. 1x7 Wochen (280 h) o. 1x4 Wochen u. 90 h studienbegleitend o. 1x3 Wochen u. 120 h studienbegleitend)				Deutsch			SL		• Ableistung des Praktikums • Praktikumsbericht (SL) • Teilnahme an Reflexionsveranstaltung	3*	—	—
SW.1.310	Projektstudium* Project study		S semesterweise wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 2 SWS gewählt werden				Deutsch/ ggf. Englisch			SL		SL	3*	—	—
SW.1.311	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden* Research methods in the social sciences		—	2	—	—			SL (Qualitative Methoden)		SL Quantitative Methoden (2. Sem.); SL Qualitative Me- thoden (3. Sem.)	3*	—	—	
SW.1.312	Bildung II: Kultur und Ethik Education II: culture and ethics	Kultur	—	2	—	—	Deutsch			SP – 90 Min.	untereinander gleich gewichtet	SP und AP	5	—	—
		Ethik	2	—	—	—				AP					
SW.1.313	Beratung und Methoden der Fallarbeit Counseling and casework methods	Beratung	—	—	2	—	Deutsch			AP und SL		1 AP und 1 SL (jeweils in einem der beiden Teilen)	5	—	—
		Methoden der Fallarbeit	—	2	—	—									

Modulnummer	Modulname		Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
			V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.1.314	Psychologische Perspektiven 2 und Public Health für die Soziale Arbeit	Theoretische Perspektiven und Paradigmen der Psychologie	—	2	—	—	Deutsch, in Ausnahmen Englisch möglich			SP – 120 Min.	SP	5	—	—	
	Psychological Perspectives 2 and Public Health for Social Work	Public Health: Psychiatrisches Basis-Wissen	—	2	—	—									
SW.1.315	Sozialpolitik und Soziale Dienste	Sozialpolitik	—	2	—	—	Deutsch/ ggf. Englisch			SP – 120 Min. und SL	SP und SL	6	—	—	
	Social policy and social services	Soziale Dienste	—	2	—	—									

* Bei mehrsemestrigen Modulen dokumentieren aufgeschlüsselte ECTS-Punkte eines Studienhalbjahres den zu erbringenden Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium im Modulanteil. Die ECTS-Punkte eines mehrsemestrigen Moduls werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung ausschließlich komplett erworben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester

Modulnummer	Modulname		Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls			
			V	S	Ü	P							PM	WPM	WM	
SW.1.316	Berufspraktisches Semester Practical Training		Praktikum	23 Wochen P				Deutsch bzw. Landessprache bei Auslandspraktikum (Sprachlevel B2)	Siehe §§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 3 Anlage 2		Kolloquium bestehend aus der Praktikumsabschlussarbeit und dem mündlichen Kolloquium – § 4 Abs. 3 Anlage 2		Teilnahme an Praktikumsbegleitung 1 und 2 (nach Anlage 2 oder § 7 Abs. 8 sowie Praktikumsbegleitung 3); Kolloquium	30	—	—
			Praktikumsbegleitung 1 (Reflexion)	—	—	6	—	Deutsch								
			Praktikumsbegleitung 2 (Supervision)	—	—	3	—									

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.1.317	Theoretisches Verstehen und methodische Zugänge in der Sozialen Arbeit* Theoretical understanding and methodological approaches in social work	—	4	—	—	Deutsch	absolviertes berufspraktisches Semester, bestandene Module SW.1.302 und SW.1.305		SL in den Methoden und AP		SL in Methoden und AP	5*	—	—
SW.1.318	Vertiefung Bildung in der Sozialen Arbeit: Kultur, Ästhetik, Medien* Advanced Education in Social Work: Culture, Aesthetics, Media	S/Ü semesterweise wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 6 SWS gewählt werden				Deutsch (ggf. einzelne Texte Englisch)	bestandene Module SW.1.306 und SW.1.312		AP oder SL	1	AP und SL im 5. oder 6. Semester	5*	—	—
SW.1.319	Vertiefung Psychologie, Kriminologie und Gesundheitswissenschaften in der Sozialen Arbeit* Specialization in Psychology, Criminology and Health Sciences in Social Work	S Je Semester werden aus dem Katalog zwei Teile gewählt, d. h. belegt werden zwei Seminare (4 SWS) pro Semester.					bestandene Module SW.1.307 und SW.1.314		SP – 120 Min. oder AP (je nach Angebot)	untereinander gleich gewichtet	zwei PL (SP oder AP)	5*	—	—
SW.1.320	Vertiefung juristische Perspektiven Sozialer Arbeit* Advanced legal Perspectives of social Work	S semesterweise wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 4 SWS gewählt werden				Deutsch/ Englisch	bestandene Module SW.1.304 und SW.1.308		SP – 120 Min. oder AP (je nach Angebot)	untereinander gleich gewichtet	zwei PL (SP oder AP)	3*	—	—

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.1.321	Vertiefung: Gemeinsame Verantwortung, Soziale Gerechtigkeit und Menschenrechte Advanced: Shared responsibility, social justice and human rights	S semesterweise wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 4 SWS gewählt werden				Deutsch und ggf. Englisch			AP	untereinander gleich gewichtet	zwei AP	5*	—	—
SW.1.322	Vertiefung Transformation, Digitalität und Diversität in der Sozialen Arbeit* Advanced Transformation, Digitality and Diversity in Social Work	S semesterweise wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 6 SWS gewählt werden				Deutsch/ Englisch			AP oder SL (je nach Angebot)	untereinander gleich gewichtet	eine AP und eine SL im 5. oder 6. Semester	5*	—	—
SW.1.323	Praxisprojekt* Practical project	—	0,5	—	—	Deutsch	absolviertes berufspraktisches Semester			AP	2*	—	—	

* Bei mehrsemestrigen Modulen dokumentieren aufgeschlüsselte ECTS-Punkte eines Studienhalbjahres den zu erbringenden Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium im Modulanteil. Die ECTS-Punkte eines mehrsemestrigen Moduls werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung ausschließlich komplett erworben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.1.317	Theoretisches Verstehen und methodische Zugänge in der Sozialen Arbeit* Theoretical understanding and methodological approaches in social work	—	4	—	—	Deutsch	absolviertes berufspraktisches Semester, bestandene Module SW.1.302 und SW.1.305		SL in den Methoden und AP		SL in Methoden und AP	5*	—	—
SW.1.318	Vertiefung Bildung in der Sozialen Arbeit: Kultur, Ästhetik, Medien* Advanced Education in Social Work: Culture, Aesthetics, Media	S/Ü semesterweise wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 6 SWS gewählt werden					bestandene Module SW.1.306 und SW.1.312		AP oder SL im 5. oder 6. Semester		AP und SL	3*	—	—
SW.1.319	Vertiefung Psychologie, Kriminologie und Gesundheitswissenschaften in der Sozialen Arbeit* Specialization in Psychology, Criminology and Health Sciences in Social Work	S Je Semester werden aus dem Katalog zwei Teile gewählt, d. h. belegt werden zwei Seminare (4 SWS) pro Semester.					bestandene Module SW.1.307 und SW.1.314		SP – 120 Min. oder AP (je nach Angebot)	untereinander gleich gewichtet	zwei PL (SP oder AP)	5*	—	—
SW.1.320	Vertiefung juristische Perspektiven Sozialer Arbeit* Advanced legal Perspectives of social Work	S semesterweise wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 4 SWS gewählt werden				Deutsch/ Englisch	bestandene Module SW.1.304 und SW.1.308		SP – 120 Min. oder AP (je nach Angebot)	untereinander gleich gewichtet	zwei PL (SP oder AP)	3*	—	—

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.1.322	Vertiefung Transformation, Digitalität und Diversität in der Sozialen Arbeit* Advanced Transformation, Digitality and Diversity in Social Work	S semesterweise wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 6 SWS gewählt werden				Deutsch/ Englisch			AP oder SL im 5. oder 6. Semester		AP und SL	3*	—	—
SW.1.323	Praxisprojekt* Practical project	—	1	—	—	Deutsch	abgeleitetes berufspraktisches Semester		AP		AP	3*	—	—
SW.1.324	Vertiefung: Gesellschaft verstehen und gestalten* Advanced Study: Understanding and Shaping Society	S semesterweise wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 12 SWS gewählt werden				Deutsch, ggf. Englisch	bestandenes Modul SW.1.315		AP	untereinander gleich gewichtet	drei AP	5*	—	—
SW.1.325	Internationale Soziale Arbeit International Social Work	S jährlich wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 2 SWS gewählt werden				Deutsch oder Englisch			SL		eine SL	3	—	—

* Bei mehrsemestrigen Modulen dokumentieren aufgeschlüsselte ECTS-Punkte eines Studienhalbjahres den zu erbringenden Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium im Modulanteil. Die ECTS-Punkte eines mehrsemestrigen Moduls werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung ausschließlich komplett erworben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

7. Semester

Modulnummer	Modulname		Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
			V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.1.324	Vertiefung: Gesellschaft verstehen und gestalten* Advanced Study: Understanding and Shaping Society		S semesterweise wechselndes Angebot; Angebote müssen im Umfang von insgesamt 12 SWS gewählt werden				Deutsch, ggf. Englisch	bestandenes Modul SW.1.315		AP (je nach Angebot)	untereinander gleich gewichtet	drei AP	10*	—	—
SW.1.326	Propädeutik zur Bachelorarbeit/Bachelor-Thesis-Begleitmodul Propaedeutics for the bachelor's thesis/Bachelor thesis accompanying module		—	3	—	—				SL		SL	5	—	—
SW.1.327	Bachelorarbeit sowie Kolloquium Bachelor thesis and colloquium	Bachelorarbeit	—	—	—	—	Deutsch	§ 15 Abs. 1		Bachelorarbeit	BA 70 % Kolloquium 30 %	Bachelorarbeit (mind. „ausreichend“ 4,0)	12	—	—
		Kolloquium	—	—	—	—	Deutsch	§ 16 Abs. 2		Kolloquium		Kolloquium (mind. „ausreichend“ 4,0)	3	—	—

* Bei mehrsemestrigen Modulen dokumentieren aufgeschlüsselte ECTS-Punkte eines Studienhalbjahres den zu erbringenden Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium im Modulanteil. Die ECTS-Punkte eines mehrsemestrigen Moduls werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung ausschließlich komplett erworben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Benotete Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Die vorläufige Leiterin der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 31.03.2026

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.